



## STADT BITTERFELD-WOLFEN

### Änderungsantrag

**Einreicher:** Fraktion DIE LINKE, Gemeinsame Fraktion,

**zum Beschlussantrag: 160-2020**

### **Beschlussgegenstand:**

Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung)

Hiermit stellt die Fraktion DIE LINKE und die Gemeinsame Fraktion folgenden Änderungsantrag zum Beschlussantrag:

Die Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung) (Anlage 1) soll wie folgt geändert werden:

**1. Im §3 (2) soll folgender Satz gestrichen werden:**

~~Übt ein Stadtrat mehrere der genannten Funktionen aus, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.~~

**Im §5 soll der Absatz (10) gestrichen werden:**

~~(10) Werden mehrere der benannten Funktionen gleichzeitig ausgeübt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.~~

### **Begründung:**

Die Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) sah diese Regelung bei Mehrfachfunktionen vor. Diese Regelung wurde allerdings durch eine Änderung der Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239) wieder gekippt.

Die Ausübung der Ehrenämter sowohl in der Feuerwehr aber auch als Stadtrat stellt eine große Verantwortung dar und nimmt auch einen nicht unerheblichen Zeitaufwand in Anspruch. Wenn Mitglieder der o.g. Institutionen weitere Funktionen übernehmen bedeutet Dies bedeutet einen Wesentlichen Anstieg des Zeit- und Arbeitsaufwandes. Dieser Mehraufwand sollte dann auch dementsprechend entschädigt werden.

**2. Im §4 (1) soll folgender Satz geändert werden:**

Neben dem Pauschalbetrag nach Satz 1 erhalten die Ortschaftsräte für die Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von ~~14,00 Euro~~ **15,00 Euro** je Sitzung. § 3 Abs. 3 Satz 2 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

**Im §4 soll folgender Absatz als Absatz (2) neu eingefügt werden:**

(2) Zusätzlich zu den nach §4 (1) geregelten Aufwandsentschädigungen erhalten die Fraktionsvorsitzenden:

bis	500 Einwohner	6,00 Euro
von	501 bis 1.000 Einwohner	12,00 Euro
von	1.001 bis 1.500 Einwohner	18,00 Euro
von	1.501 bis 2.000 Einwohner	24,00 Euro
von	2.001 bis 3.000 Einwohner	30,00 Euro
von	3.001 bis 4.000 Einwohner	36,00 Euro
von	4.001 bis 5.000 Einwohner	42,00 Euro
über	5.000 Einwohner	48,00 Euro

als weiteren monatlichen Pauschalbetrag.

Alle weiteren Absätze verschieben sich dementsprechend.

**Begründung:**

Die Arbeit der Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte sind ein großer Bestandteil des politischen Ehrenamtlichen Engagements in unserer Stadt. Sie stehen dem Stadtrat beratend zur Seite. Durch die örtliche Nähe zum Bürger sorgen Sie dafür, dass die Sorgen, Anregungen und Wünsche der einzelnen Ortschaften an die politischen Würdenträger heran getragen werden. Dieses Engagement sollte ebenfalls gleichwertig zum Stadtrat gewürdigt werden. Somit sollten die Sitzungsgelder denen der Stadträte angeglichen werden. Auch der Mehraufwand der Fraktionsvorsitzenden sollte dementsprechend entschädigt werden. Die o.g. jeweiligen Summen wurden Prozentual den Pauschalbeträgen in §3 (2) angepasst wurden.

08.10.2020 gez. M. Roye gez. Gatter

.....  
Datum/ Unterschrift/Fraktionsvorsitzender

Die beantragten Änderungen werden vom Einreicher übernommen:

ja

nein

gez. Armin Schenk

.....